

1. Allgemeines

- a) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (**AN**) sind Grundlage aller Geschäftsbeziehungen zu dem Auftraggeber (**AG**). Sie gelten nur für Geschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- b) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise

- a) Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die auf der Rechnung zusätzlich ausgewiesen wird. Der **AN** haftet nicht für USt-Schulden und USt-Vergehen seiner inländischen oder ausländischen **AG**. Soweit der **AN** für deren Verpflichtung in Anspruch genommen wird, ist der Erstattungsanspruch sofort zur Zahlung fällig.
- b) Der **AN** ist berechtigt, dem **AG** gesonderte Kosten bei verlangter beschleunigter Lieferung, insbesondere bei Wochenendarbeiten und erhöhten Versandkosten, in Rechnung zu stellen. Ist Material, welches der **AG** für die Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt, nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand zu verarbeiten, werden dem **AG** die entstehenden Mehrkosten berechnet.
- c) Die ausgelieferte Menge wird abgerechnet, eine Gutproduktion wird in Rechnung gestellt.

3. Lieferfristen

- a) Ein bestimmter Lieferungszeitpunkt oder –zeitraum ist nur bei schriftlicher Vereinbarung wirksam.
- b) Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

4. Versand

Der **AN** nimmt Verpackungen gemäß der VerpackungsVO zurück. Diese müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist der **AN** berechtigt, vom **AG** die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

5. Zahlung

- a) Die Rechnung des **AN** ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- b) Der **AN** ist berechtigt, jederzeit Abschlagszahlungen zu verlangen.
- c) Kommt der **AG** mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen – auch aus anderen Verträgen mit dem **AN** – in Verzug oder verhält er sich sonst vertragswidrig, werden sämtliche Forderungen des **AN** sofort fällig. Der **AN** kann noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, Zug-um-Zug-Zahlungen gegen Auslieferung verlangen sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.
- d) Kann der **AG** die Beseitigung eines Mangels verlangen, kann er nur den entsprechenden Teil der Vergütung verweigern.
- e) Der **AG** kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderung des **AG**. Der **AG** kann aus anderen Verträgen keine Zurückbehaltungsrechte herleiten.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle vom **AN** gelieferten Materialien und Endprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge Eigentum des **AN**. Bei Be- oder Verarbeitung von im Eigentum vom **AN** stehender Ware ist der **AN** als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Stadium der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt oder werden Materialien des **AG** weiterverarbeitet, ist das Eigentum des **AN** auf den Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der bearbeiteten Ware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.
- b) Der **AG** ist berechtigt, über das vom **AN** gelieferte Material im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die Forderungen daraus werden bereits jetzt in Höhe des Anteils, der dem Miteigentumsanteil des **AN** entspricht, an den **AN** abgetreten. Der **AN** nimmt die Abtretung an. Der **AN** ist berechtigt, dem Abnehmer diese Abtretung bekannt zu geben. Der **AG** hat dem **AN** jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen zu erteilen.
- c) Solange sich der **AG** nicht im Zahlungsrückstand befindet, ist er zur Einziehung der an den **AN** abgetretenen Forderung ermächtigt.
- d) Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderung des **AN** um mehr als 20 %, ist der **AN** auf Verlangen des **AG** insoweit zur Freigabe verpflichtet. Das Auswahlrecht unter mehreren Sicherheiten steht hiermit dem **AN** zu.

7. Rücktrittsvorbehalt

- a) Ist das vom **AG** angelieferte Material wegen seiner Beschaffenheit (insbesondere wegen Papier-, Folien- oder Farbmängeln oder sonstiger Fehler) nicht ordnungsgemäß zu be- oder verarbeiten, kann der **AN** vom Vertrag zurücktreten. Bereits entstandene Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des **AG**. Der **AG** ist verpflichtet, das Material auf seine Kosten zurückzunehmen.
- b) Wird Material des **AG** bei der Überprüfung auf Bearbeitungs- und Verarbeitungsfähigkeit beschädigt, hat der **AN** nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, eine weitergehende Haftung besteht nicht.
- c) Wird dem **AN** oder jedermann die Leistung unmöglich, kann der **AN** zurücktreten, Schadenersatzansprüche stehen dem **AG** nicht zu.
- d) Dasselbe gilt, wenn der **AG** oder ein sonstiger Lieferant dem **AN** das zur Durchführung des Auftrages notwendige Material nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt hat.

8. Mängelhaftung

- a) Mängelrügen sind innerhalb von drei Tagen seit Erhalt der Lieferung zu erheben, anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- b) Der **AG** hat keine Gewährleistungsansprüche, wenn Gegenstand des Auftrages nicht verkehrsübliches Material gewesen ist, außer wenn der **AG** den **AN** schriftlich auf die Besonderheiten des Materials hingewiesen hat und der **AN** den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
- c) Die Haftung des **AN** ist insbesondere bei der Verarbeitung von digital gedruckten Bogen ausgeschlossen, wenn der **AG** keine gleichartigen Bogen zum Vorlauf zur Verfügung gestellt hat.
- d) Die Ansprüche des **AG** sind grundsätzlich auf Nacherfüllung beschränkt, jedoch ist dem **AG** ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall der Nachbesserung ist der **AN** verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Werksache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- e) Der **AN** haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der **AG** Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei nicht vorsätzlicher Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- f) Der **AN** haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- g) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- h) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- i) Ansprüche des **AG** verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

9. Ausführung

- a) Der **AN** führt den Auftrag nach dem Stand der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen durch, soweit keine spezifischen Auftragsnormen festgelegt sind.
- b) Die auch über Internet unter www.achilles.de abrufbaren technischen Informationen und Verarbeitungshinweise zur Veredelung sind Gegenstand der Verträge.
- c) Der **AG** muss den **AN** darauf hinweisen, wenn zur Verfügung gestelltes Material von den technischen Informationen, bzw. vorangegangenen Aufträgen abweicht.

10. Urheberrecht

Der **AN** hat das Recht, die von ihm veredelten Produkte für Veröffentlichungen, insbesondere zur Eigenwerbung, zu verwenden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für die Lieferung des **AN** und die Zahlung des **AG** ist der bearbeitende Betrieb.

Der Gerichtsstand ist Celle.

Im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern gilt deutsches Recht.